

Tag der Transparenz
Veröffentlichungspflichten und
Bürgerzugang

Bozen, am 5. September 2017



Allgemeiner Grundsatz

Unter Transparenz versteht man:

Den **uneingeschränkten Zugang** zu den Daten und Unterlagen, welche die öffentliche Verwaltung innehat.

*(„l'accessibilità totale dei **dati e documenti detenuti dalle pubbliche amministrazioni**“)*



Sinn und Zweck

- **Schutz der Rechte** der Bürger;
- **Beteiligung** der betroffenen Personen an der Verwaltungstätigkeit;
- Förderung einer **verbreiteten Kontrolle** über:
 - a) die Erfüllung der institutionellen Aufgaben
 - b) den Einsatz öffentlicher Mittel.



Gegenstand

Die Transparenzbestimmungen regeln:

- den **freien Zugang**
- zu den **Daten und Unterlagen,**
- unter Einhaltung der **Grenzen** zum Schutze der rechtlich relevanten öffentlichen und privaten Interessen.



Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

Recht auf Zugang zu Dokumenten:

*„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das **Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.**“*



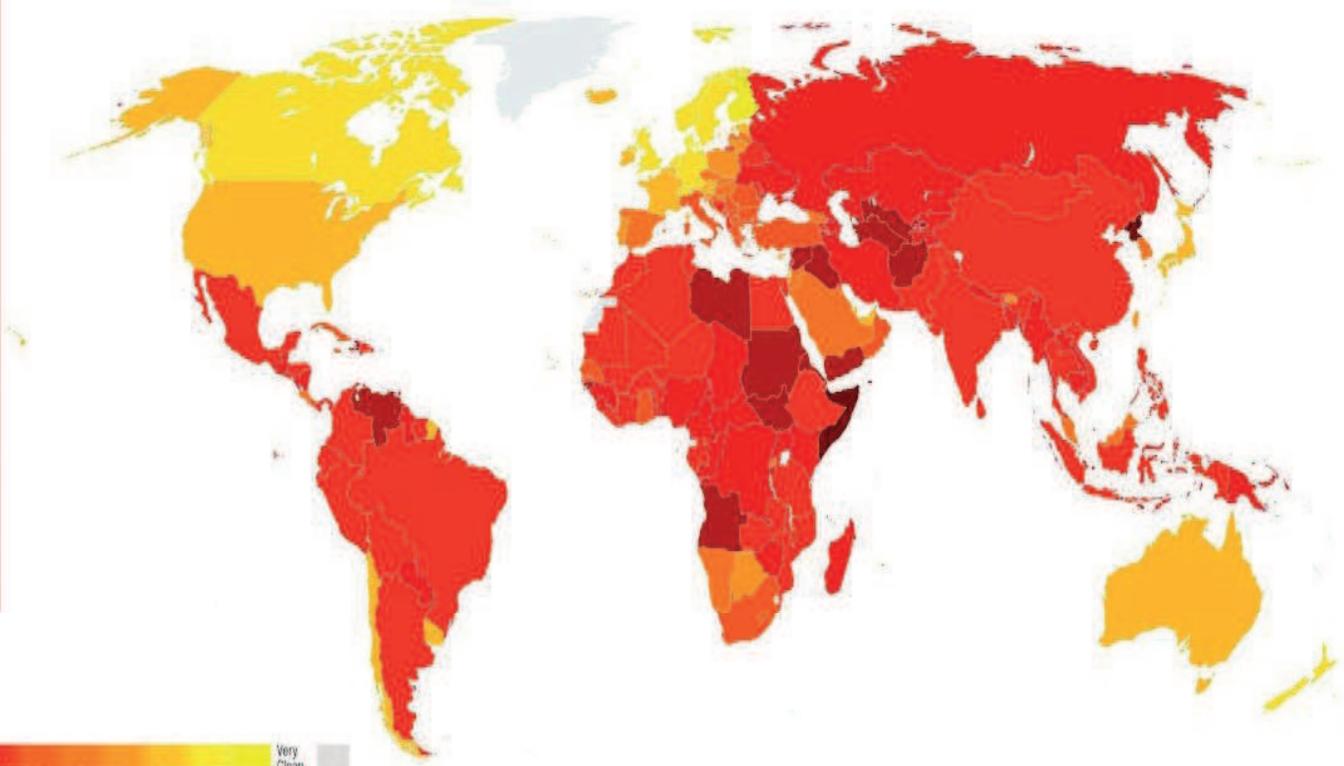
Gewährleistung

Das Recht auf Transparenz wird gewährleistet durch:

- a) **Veröffentlichung** von Unterlagen, Informationen und Daten über die Organisation und Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung;
- b) das Recht auf **Bürgerzugang**.

CORRUPTION PERCEPTIONS INDEX 2015

The perceived levels of public sector corruption in 168 countries/territories around the world.



RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE
1	Denmark	91
2	Finland	90
3	Sweden	89
4	New Zealand	88
5	Netherlands	87
5	Norway	87
7	Switzerland	86
8	Singapore	85
9	Canada	85
10	Germany	81
10	Luxembourg	81
10	United Kingdom	81
13	Australia	79
13	Iceland	79
15	Belgium	77
21	Uruguay	74
22	Qatar	71
23	Chile	70
23	Estonia	70
23	France	70
23	United Arab Emirates	70
27	Bhutan	65
28	Botswana	63
28	Portugal	63
30	Poland	62
30	Taiwan	62
30	Cyprus	61
32	Israel	61
32	Lithuania	61
35	Slovenia	60
40	Costa Rica	55
40	Latvia	55
40	Seychelles	55
44	Rwanda	54
45	Jordan	53
45	Mauritius	53
45	Namibia	53
46	Georgia	52
46	Saudi Arabia	52
46	Bahrain	51
46	Croatia	51
46	Hungary	51
46	Slovakia	51
54	Malaysia	50
55	Kuwait	49
61	Italy	44
61	Lesotho	44
61	Montenegro	44
61	Senegal	44
61	South Africa	44
66	Sao Tome and Principe	42
66	The FYR of Macedonia	42
66	Turkey	42
68	Bulgaria	41
68	Jamaica	41
71	Serbia	40
72	El Salvador	39
72	Mongolia	39
72	Panama	39
74	Trinidad and Tobago	39
76	Thailand	38
76	Tunisia	38
76	Zambia	38
83	Benin	37
83	China	37
83	Colombia	37
83	Liberia	37
83	Sri Lanka	37
88	Albania	36
88	Algeria	36
88	Egypt	36
88	Indonesia	36
88	Morocco	36
88	Peru	36
88	Suriname	36
89	Djibouti	34
89	Gabon	34
89	Niger	34
104	Dominican Republic	33
104	Kosovo	33
104	Moldova	33
104	Ethiopia	33
104	Kazakhstan	28
104	Kyrgyzstan	28
104	Lebanon	28
104	Madagascar	28
104	Timor-Leste	28
104	Ecuador	27
104	Togo	27
104	Honduras	31
104	Malawi	31
104	Nicaragua	27
104	Paraguay	27
104	Guinea	25
104	Kenya	25
104	Laos	25
104	Papua New Guinea	25
104	Uganda	25
104	Central African Republic	24
104	Chad	22
104	Democratic Republic of the Congo	22
104	Myanmar	22
104	Burundi	21
104	Cambodia	21
104	Zimbabwe	21
104	Uzbekistan	19
139	Guinea	25
139	Kenya	25
139	Laos	25
139	Papua New Guinea	25
139	Uganda	25
139	Central African Republic	24
139	Chad	22
139	Democratic Republic of the Congo	22
139	Myanmar	22
139	Burundi	21
139	Cambodia	21
139	Zimbabwe	21
139	Uzbekistan	19
158	Haiti	17
158	Guinea-Bissau	17
158	Venezuela	17
161	Iraq	16
161	Libya	16
163	Angola	15
163	South Sudan	15
165	Sudan	12
166	Afghanistan	11
167	Korea (North)	8
167	Somalia	8



Transparenz als Mittel zur Vorbeugung der Korruption

Das Staatsgesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 (= **Antikorruptionsgesetz**) enthält die Maßnahmen zur *Verhütung und Ahndung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung*“, darunter die grundlegenden Transparenzprinzipien.

Auf dessen Basis wurde das **gesetzesvertretende Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33** mit der „*Neuregelung der Bestimmungen über den Bürgerzugang und der Pflichten zur Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen seitens der öffentlichen Verwaltungen*“ (= **Transparenzdekret**) erlassen, welches seit dem 20.4.2013 in Kraft ist.

Säulen des Transparenzdekretes

- **Erfassung, Neuregelung und Erweiterung** der Veröffentlichungspflichten, welche sich in verschiedenen Bestimmungen angehäuft haben;
- **Vereinheitlichung** der Veröffentlichungspflichten und -modalitäten für alle öffentlichen Verwaltungen;
- **Festlegung** der Funktionen, Verantwortlichkeiten und Abläufe für die Verwaltung und der Kontrollorgane;
- **Einführung** des neuen Institutes des Bürgerzugangs.



„Transparente Verwaltung“

Die Transparenzbestimmungen enthalten eine **Auflistung** von mehr als 220 Veröffentlichungspflichten.

Die Veröffentlichungen erfolgen auf der institutionellen Webseite, im eigens dafür geschaffenen Bereich **Transparente Verwaltung** (bei Landesgesellschaften auch „*Transparente Gesellschaft*“).

Die Struktur der Transparenten Verwaltung ist genau vorgegeben und für alle öffentlichen Verwaltungen einheitlich.

Suchbegriff



Home > Transparente Verwaltung >

Transparente Verwaltung

Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Politisch-administrative Organe

Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten

Rechnungslegung der Fraktionen (Region/Landtag)

Gliederung der Ämter

Telefon und elektronische Post

Aufträge für Beratung und Mitarbeit

Personal

Wettbewerbe

Performance

Kontrollierte Körperschaften

Verwaltungstätigkeiten und Verfahren

Maßnahmen

Kontrollen über Unternehmen

Ausschreibungen und Verträge

Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen

WO DRÜCKT'S?



Organisation

- [Politisch-administrative Organe](#)
- [Strafen für die fehlende Mitteilung von Daten](#)
- [Rechnungslegung der Fraktionen \(Region/Landtag\)](#)
- [Gliederung der Ämter](#)
- [Telefon und elektronische Post](#)

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung.asp>

Zugang zu den Informationen

Der Zugang zum Bereich **Transparente Verwaltung** und den darin enthaltenen Daten und Informationen ist frei, d.h. er darf in keiner Weise eingeschränkt werden (so darf z.B. keine Authentifizierung und Identifizierung der Nutzer verlangt werden).

Die **Kriterien, Modelle und Standardmuster** für die Organisation, Kodifizierung und Darstellung der veröffentlichungspflichtigen Dokumente, Informationen und Daten und die **Organisation der Webseite** „Transparente Verwaltung“ werden von der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) vorgegeben.

Offene Daten und Wiederverwendung

Alle veröffentlichungspflichtigen Dokumente, Informationen und Daten sind **öffentlich**.

Ein jeder hat das Recht sie einzusehen, **kostenlos** in Anspruch zu nehmen und kann sie, abgesehen von der Pflicht der Quellenangabe und der Beachtung der Integrität, uneingeschränkt wiederverwenden und verarbeiten.



Die Dokumente, Informationen und Daten werden in einem **offenen Format** (z.B. PDF, ODS) veröffentlicht, um allen Bürgerinnen und Bürgern deren Verwendung und Bearbeitung zu ermöglichen.

Es dürfen **keine technischen Hindernisse** installiert werden, die innerhalb der Sektion „Transparente Verwaltung“ eine Indexierung oder Suche verhindern oder erschweren.

Datenschutz

Zu beachten sind die Bestimmungen über das Staatsgeheimnis, das Amtsgeheimnis, das Statistikgeheimnis und vor allem über den **Schutz personenbezogener Daten**.

So sind nicht sachdienliche personenbezogene Daten oder gegebenenfalls sensible oder gerichtliche Daten unkenntlich zu machen.

Beispiel:

Die Identifizierungsdaten der Empfänger von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und finanziellen Vergünstigungen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn daraus Informationen über deren **Gesundheitszustand** oder über **soziale** und **wirtschaftliche Notsituationen** abgeleitet werden können.

Bei persönlichen Daten ist das Recht der Betroffenen auf Vergessenwerden zu gewährleisten, sodass die Akte nicht länger veröffentlicht bleiben, als es die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen.

Qualität der Informationen

Die öffentliche Verwaltung garantiert die Qualität der in ihren offiziellen Websites enthaltenen Informationen und gewährleistet deren:

- Integrität,
- ständige Aktualisierung,
- Vollständigkeit,
- Zügigkeit,
- einfache Einsichtnahme,
- Verständlichkeit,
- Einheitlichkeit,
- einfache Zugänglichkeit,
- Übereinstimmung mit den Originaldokumenten,
- Angabe ihrer Herkunft,
- Wiederverwendbarkeit.

Aufbewahrung der Daten

Nach Ablauf der Veröffentlichung dürfen die Daten und Unterlagen **nicht aus dem Archiv gelöscht** werden, da sie noch mittels Bürgerzugang beantragt werden können...

...es sei denn, die Löschung ist ausdrücklich vorgesehen, was vor allem bei bestimmten persönlichen und sensiblen Daten der Fall sein kann.

Die veröffentlichungspflichtigen Daten und Unterlagen verschwinden somit von der Transparenten Verwaltung, werden aber **weiterhin aufbewahrt und auf Antrag zur Verfügung gestellt**.

Umfassende Veröffentlichungspflichten

Die große Anzahl an Veröffentlichungspflichten hilft weder der Verwaltung, den wichtigsten Dokumenten die entsprechende Evidenz zu geben, noch hilft sie den Bürgern beim Finden derselben.

Zu viele Seiten, zu viele Daten, können für die Erreichung der gesetzten Transparenzziele auch kontraproduktiv sein.

Die „**effektive Transparenz**“ wird nicht nur durch die Anzahl der ins Netz gestellten Dokumente gewährleistet, sondern über die Lesbarkeit der Information über die Dienste!

Informationsfreiheit

In Deutschland gibt es seit 2006 das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**, wobei die einzelnen Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eigene ähnliche Gesetze erlassen können.

Das deutsche IFG gewährt jeder Person einen **voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf Zugang** zu amtlichen Informationen von Bundesbehörden.

Eine Begründung durch Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Art **ist nicht erforderlich.**



Deutschland hat seit 2006 ein Informationsfreiheitsgesetz



„From need to know to right to know“

*„Jeder hat das **Recht**, die im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen veröffentlichungspflichtigen Dokumente, Informationen oder Daten zu beantragen, wenn diese von den dazu verpflichteten Verwaltungen nicht veröffentlicht wurden.“*

Hängt der traditionelle **Zugang zu den Verwaltungsunterlagen** gemäß Landesgesetz Nr. 17/1993 von den spezifischen **Bedürfnissen** des Antragstellers/der Antragstellerin ab, weshalb ein spezifisches Interesse und eine Begründung erforderlich sind (= **need to know**)...

...gibt der im Jahre 2013 eingeführte Bürgerzugang der Allgemeinheit das **Recht**, die von der öffentlichen Verwaltung erlassenen Akte zu kennen (= „**right to know**“).

Der Antrag auf Bürgerzugang:

- bedarf **keiner persönlichen Berechtigung** des Antragstellers,
- bedarf **keiner Begründung**
- und ist **kostenlos**.

Der Bürgerzugang ist eine sinnvolle **Ergänzung zu den bereits umfassenden Veröffentlichungspflichten**, um auch individuellen Wünschen der Bürger auf weitestgehenden Zugang zu den Daten und Unterlagen zu entsprechen („*gläserne Verwaltung*“).

Der „einfache Bürgerzugang“

- Handelt es sich um **veröffentlichungspflichtige Daten, Informationen und Unterlagen**, wird der Antrag auf Bürgerzugang an den Transparenzbeauftragten der Landesverwaltung gerichtet (unter Verwendung des auf der „Transparenten Verwaltung“ veröffentlichten Vordrucks).
- Wird der Antrag angenommen, werden diese Daten, Informationen oder Unterlagen veröffentlicht und der antragstellenden Person der Link mitgeteilt.

Der „allgemeine Bürgerzugang“

Seit Ende 2016 gibt es, zusätzlich zum „einfachen“ Bürgerzugang, auch den „allgemeinen“ Bürgerzugang.

Dieser betrifft jene **Daten und Unterlagen** der öffentlichen Verwaltung, welche nicht schon der Veröffentlichungspflicht unterliegen,

unter Beachtung der gesetzlich vorgesehenen Grenzen und Einschränkungen.

Das Verfahren auf Bürgerzugang muss innerhalb von **30 Tagen** abgeschlossen sein.

Dienste und Leistungen der Verwaltung
Zahlungen der Verwaltung
Öffentliche Bauten
Planung und Raumordnung
Umweltinformationen
Private akkreditierte Sanitätsstrukturen
Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle
Weitere Inhalte - Vorbeugung der Korruption
Weitere Inhalte - Bürgerzugang
Vordruck Antrag auf Bürgerzugang
Weitere Inhalte - Zugänglichkeit, Katalog der Daten und Metadaten und Datenbanken
Weitere Inhalte - Zusätzliche Informationen

An wen können Sie sich wenden?

Der Antrag auf Bürgerzugang ist an das Organisationsamt der Südtiroler Landesverwaltung zu richten, welches von Seiten der Landesregierung als die für deren Entgegennahme zuständige Organisationseinheit bestimmt wurde:

Organisationsamt der Südtiroler Landesverwaltung

Amtsleiterin Patrizia Nogler
 Landhaus 1, Silivius-Magnago-Platz 1
 39100 Bozen
 Tel. +39 0471 414950
 Fax +39 0471 414969
 PEC: organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it
 E-Mail: organisation@provinz.bz.it

Telefonische Anfragen werden nicht entgegengenommen. Die Ausstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist unentgeltlich, sofern sie in Beantwortung eines Antrags auf allgemeinen Bürgerzugang erfolgt. Für die Ausstellung von Unterlagen in Papierform kann die Landesverwaltung den Ersatz der tatsächlich angefallenen Vervielfältigungskosten verlangen. Falls die Übermittlung mittels Einschreiben mit R.A. beantragt wird, müssen die Versandkosten vom Antragsteller im Voraus ersetzt werden.

Vordruck Antrag auf einfachen Bürgerzugang

-  [Vordruck Antrag auf einfachen Bürgerzugang](#)
-  [Vordruck Antrag auf einfachen Bürgerzugang](#)
-  [Vordruck Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang](#)
-  [Vordruck Antrag auf allgemeinen Bürgerzugang](#)



RECHTSBEHELFE

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung des Bürgerzugangs oder bei nicht innerhalb von 30 Tagen ergangener Antwort (vorbehaltlich der Fristverlängerung zum Schutze der Interessen eventueller Drittbetroffener), kann ein Antrag auf Überprüfung an den Transparenzbeauftragten gestellt werden:

Transparenzbeauftragter der Südtiroler Landesverwaltung

Generaldirektor Dr. Hanspeter Staffler

Einschränkungen des Bürgerzugangs

Das Recht auf Information wird somit wesentlich ausgeweitet. Die Transparenz wird zur allgemeinen Regel, während das Geheimnis zur Ausnahme wird.

Einige Schwierigkeiten ergeben sich derzeit noch in der konkreten Bestimmung und Anwendung der Grenzen und Ausschlussgründe.

Diese betreffen den **Schutz der vom Gesetz bestimmten öffentlichen und privaten Interessen.**



Schutz öffentlicher Interessen

Der Bürgerzugang wird abgelehnt, wenn dies zur Vermeidung einer konkreten Beeinträchtigung folgender **öffentlicher Interessen** notwendig ist:

- a) Öffentliche Ordnung und Sicherheit,
- b) Nationale Sicherheit,
- c) Verteidigung und Militärfragen,
- d) Internationale Beziehungen,
- e) Politik und die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität,
- f) Führung von Ermittlungen über Straftaten,
- g) Reguläre Durchführung von Inspektionen.



Schutz privater Interessen

Der Bürgerzugang wird abgelehnt, wenn dies zur Vermeidung einer konkreten Beeinträchtigung folgender **privater Interessen** notwendig ist:

- a) **Schutz der persönlichen Daten**, in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen;
- b) Freiheit und die Geheimhaltung der Korrespondenz;
- c) wirtschaftliche und Handelsinteressen Dritter, inklusive des geistigen Eigentums, des Urheberrechtes und der Geschäftsgeheimnisse.

Teilweise Beschränkungen

Betreffen die Beschränkungen nur einige Daten oder nur Teile des beantragten Dokuments, muss der Zugang zu den übrigen Daten oder Teilen (*mittels Schwärzung der geschützten Daten*) gewährt werden.

Der Bürgerzugang darf nicht verweigert werden, falls zum Schutze der öffentlichen und privaten Interessen der Rückgriff auf das **Verzögerungsrecht** ausreicht.

Die Beschränkungen des Zugangsrechts werden nur für den Zeitraum angewendet, für welchen der Schutz aufgrund der Art der Daten gerechtfertigt ist.

Schutz der Rechte der Bürger

Der Bürger wird somit in zweifacher Weise geschützt:

- In seinem Recht, alle nützlichen Informationen über die öffentliche Verwaltung zu kennen („*right to know*“),
- sowie in seinem Recht, dass niemand Informationen über sein Privatleben erfährt („*right to be alone*“).



Entgegennahme des Antrags

Der Antrag auf Bürgerzugang kann an folgende Ämter gestellt werden:

- a) An das Organisationsamt des Landes, welches mit der Umsetzung der Transparenzbestimmungen beauftragt ist;
- b) direkt an jene Organisationseinheit, welche die Daten, die Informationen oder die Dokumente innehat, oder für deren Verwahrung zuständig ist;
- c) an den Transparenzbeauftragten des Landes, soweit der Antrag veröffentlichungspflichtige Daten, Informationen oder Unterlagen zum Gegenstand hat.

Mitteilung an Drittbetroffene

Vor der Gewährung des Zugangs muss die Verwaltung überprüfen, ob aus den Unterlagen **Drittbetroffene** hervorgehen, um diesen gegebenenfalls eine **Mitteilung** zuzustellen.

Innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung können die Drittbetroffenen einen begründeten Widerspruch gegen den Antrag auf Bürgerzugang einlegen.

Überprüfung der Entscheidung

Die Ablehnung, die Verzögerung oder die Einschränkung des Zugangs ist nur in den gesetzlich vorgesehen Fällen möglich und muss von der Verwaltung begründet werden.

Gegen die Entscheidung kann ein **Antrag auf Überprüfung** an den Transparenzbeauftragten gestellt werden. Bei personenbezogenen Daten muss dieser ein **Gutachten der Datenschutzbehörde** einholen.

Auch ist der **Rekurs an die Volksanwältin** möglich, welche eine zusätzliche Überprüfung der Entscheidung vornimmt.

Drittbetroffene können, im Falle der Annahme des Antrags, ebenfalls die Überprüfung seitens des Transparenzbeauftragten oder der Volksanwältin beantragen.

Rechtsschutz

Streitigkeiten, welche die geltenden Veröffentlichungspflichten und den Schutz des Bürgerzugangs betreffen, werden durch die Bestimmungen der **Verwaltungsprozessordnung** geregelt.

Beim Verwaltungsgericht wird ein vereinfachtes Verfahren angewendet, um eine rasche Entscheidung, möglichst innerhalb von 30 Tagen, zu gewährleisten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

